



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Mai 2015
(OR. en)

8091/1/15
REV 1 ADD 1

PV/CONS 18
AGRI 198
PECHE 134

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3381. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT
UND FISCHEREI) vom 20. April 2015 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 7883/15 PTS A 26)

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (zweite Lesung) (GA + E) 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (erste Lesung) (GA + E) 5
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (erste Lesung) (GA) 6
4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (Neufassung) (erste Lesung) (GA) 6
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Union (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA) 6
6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA) 6
7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Union (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA) 7
8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente der Union für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA) 7

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (erste Lesung) (GA + E)..... 7
10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (erste Lesung) (GA + E) 8

B-PUNKTE (Dok. 7882/15 OJ CONS 18 AGRI 183 PECHE 124)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (erste Lesung) 11

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 7884/15 PTS A 27)

17. Richtlinie des Rates zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen..... 13
18. Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen und zur Aufhebung der Entscheidung 79/639/EWG der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates..... 14

*
* *

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (zweite Lesung) (GA + E)

PE-CONS 2/15 TRANS 16 CODEC 47

+ REV 1 (hr)

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV)

Erklärungen der Kommission

1. "Die Europäische Kommission hat bereits Leitlinien zur Anwendung des Artikels 4 der Richtlinie abgefasst; Verkehrstätigkeiten beeinträchtigen den internationalen Wettbewerb nicht maßgeblich, wenn der grenzüberschreitende Einsatz auf zwei Mitgliedstaaten beschränkt bleibt, in denen die vorhandene Infrastruktur und die Anforderungen der Straßenverkehrssicherheit dies zulassen. Auf diese Weise wird ein Gleichgewicht hergestellt zwischen – auf der einen Seite – dem Recht der Mitgliedstaaten, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips Beförderungslösungen zu beschließen, die ihren besonderen Gegebenheiten entsprechen, und – auf der anderen Seite – der Notwendigkeit, dass eine solche Vorgehensweise dem Binnenmarkt nicht zuwiderläuft."
2. "Die Ausnahmeregelung betreffend die höchstzulässige Länge aerodynamischer Führerhäuser von Lastkraftwagen und aerodynamischer Luftleiteinrichtungen am hinteren Teil von Lastkraftwagen gemäß der neuen Richtlinie über die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen von Lastkraftwagen (Änderung der Richtlinie 96/53/EG) macht eine Änderung des Rahmens für die Typgenehmigung (namentlich der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012) erforderlich.

Die Kommission überarbeitet derzeit die Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, um die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen zu verbessern. Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat 2015 einen Bericht vor, in dessen Rahmen sie gegebenenfalls auch Vorschläge für die Änderung dieser Verordnung oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union, die die Einbeziehung weiterer neuer Sicherheitsvorrichtungen insbesondere für Lastkraftwagen betreffen, vorlegen wird. Die Kommission beabsichtigt, die Vorschläge für die erforderlichen Änderungen nach einer Konsultation der Interessenträger und gegebenenfalls der Ausarbeitung einer Folgenabschätzung bis spätestens 2016 vorzulegen."

3. Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzeinrichtung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden; vielmehr ist die Bestimmung restriktiv auszulegen und ihre Anwendung zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist."

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SCHWEDENS UND FINNLANDS

"Gemäß der Richtlinie 96/53/EG dürfen die Mitgliedstaaten Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit Gewichten und/oder Abmessungen, die von den in Anhang I der Richtlinie angegebenen abweichen, zulassen. Die betreffenden Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen sollten auch im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden dürfen. Aus den Zielen in Bezug auf die Wirtschaft und den Binnenmarkt ergibt sich, dass eine solche grenzüberschreitende Beförderung zwischen zwei Mitgliedstaaten nicht untersagt sein sollte, wenn beide sie zulassen.

Die derzeitige Situation sollte, was die grenzüberschreitende Beförderung betrifft, auch künftig beibehalten bleiben. Ohne Rechtssicherheit in dieser Frage könnten in Bezug auf Fahrzeuge, die zwischen den Mitgliedstaaten verkehren, unverhältnismäßige Binnenmarkthindernisse entstehen."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (erste Lesung) (GA + E)

– Annahme des Gesetzgebungsakts

7418/1/15 REV 1 CODEC 392 EF 56 ECOFIN 219 CONSOM 54

+ REV 1 ADD 1 REV 1

PE-CONS 3/15 EF 14 ECOFIN 38 CONSOM 14 CODEC 76

+ COR 1 (nl)

vom AStV (2. Teil) am 1.4.2015 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Frankreichs

"Frankreich ist besorgt um die Verständlichkeit der Verordnung über multilaterale Interbankenentgelte und stellt daher klar, dass der in der französischen Sprachfassung der Verordnung verwendete Begriff "schémas" de paiement par carte (Kartenzahlungssysteme) entsprechend der französischen Fassung des ursprünglichen Verordnungsvorschlags der Kommission, der französischen Fassung der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und dem Gebrauch in der französischen Sprache in dem Sinne zu verstehen ist, dass er die "systèmes" de paiement par carte bezeichnet."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 97/14 EF 352 ECOFIN 1190 CODEC 2479

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (Neufassung) (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 7/15 COMER 16 CODIF 10 CODEC 129

+ REV 1 (sl)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aussetzung bestimmter Zugeständnisse bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Union (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 9/15 CODIF 17 AGRI 55 NT 5 CODEC 173

+ COR 1 (bg)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 4/15 CODIF 5 ECO 4 INST 14 MI 36 CODEC 98

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

7. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einfuhr von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in die Union (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 5/15 CODIF 7 AGRI 35 NT 2 COMER 13 CODEC 100

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

8. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente der Union für hochwertiges Rindfleisch, Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände (kodifizierte Fassung) (erste Lesung) (GA)

PE-CONS 6/15 CODIF 8 AGRI 36 AGRIORG 5 CODEC 101

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (erste Lesung) (GA + E)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

7767/15 CODEC 462 EF 64 ECOFIN 234 DROIPEN 29 CRIMORG 31

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1 (hr)

5932/15 EF 25 ECOFIN 69 DROIPEN 13 CRIMORG 15 CODEC 141

+ COR 1 (nl)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

+ REV 1 (hu)

vom AStV (2. Teil) am 16.4.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik begrüßt zwar den Kompromiss zu den Vorschlägen für eine AML-Richtlinie und eine AML-Verordnung, bedauert aber, dass mit diesen Rechtsakten zusätzliche Vorschriften eingeführt werden, die dem Geist der einschlägigen FATF-Empfehlung (Nr. 11) nicht ordnungsgemäß entsprechen. Diese Empfehlung sieht nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung aller erforderlichen Aufzeichnungen für die Zwecke der Strafverfolgung vor. Art. 39 des AML-Richtlinienvorschlags (und entsprechend Art. 16 des AML-Verordnungsvorschlags) konterkariert jedoch den Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, indem er die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen (10 Jahre) festlegt. Diese Beschränkung der Aufbewahrung steht den Erfordernissen des Strafverfahrens entgegen.

Die Aufzeichnungen über Transaktionen können wichtig sein für strafrechtliche Ermittlungen bei schweren Straftaten, für die in der Tschechischen Republik eine Verjährungsfrist von bis zu 20 Jahren gilt, oder bei terroristischen Straftaten einschließlich Terrorismusfinanzierung, für die die Verjährung hier gänzlich ausgeschlossen ist. Die Ermittlungen bei diesen Straftaten dürften somit in vielen Fällen durch die Beseitigung von Beweismaterial behindert werden.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung vorgesehen werden sollte, um dem Sinn und Zweck dieser Rechtsakte gerecht zu werden. Die Festlegung der Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sollte dem Ermessen und der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, damit diese die Einhaltung ihrer nationalen strafrechtlichen Verjährungsfristen und der Erfordernisse des Strafverfahrens gewährleisten können."

10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (erste Lesung) (GA + E)

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

7768/15 CODEC 463 EF 65 ECOFIN 235 DROIPEN 30 CRIMORG 32

+ ADD 1 REV 1

5933/15 EF 26 ECOFIN 70 DROIPEN 14 CRIMORG 16 CODEC 142

+ COR 1

+ COR 2 (nl)

+ ADD 1

+ ADD 1 COR 1

+ REV 1 (cs)

+ REV 1 COR 1 (cs)

+ REV 2 (hu)

vom AStV (2. Teil) am 16.4.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Frankreichs

- "1. Die Anschläge im Januar 2015 machen deutlich, dass entschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ergriffen werden müssen. Die Annahme der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verordnung über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers, bei denen es sich um strategische Texte für die Europäische Union handelt, ist eine dieser Maßnahmen.
2. Um die Effizienz der neuen Vorschriften dieses Anti-Geldwäsche-Pakets zu erhöhen, müssen wir weitere Energien mobilisieren, und zwar im Hinblick darauf,
 - i) die Umsetzung der Vorschriften in den Mitgliedstaaten zu beschleunigen;
 - ii) den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten die Befugnisse und Ressourcen zu geben, die ihnen eine uneingeschränkte, umfassende und effektive Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus ermöglichen;
 - iii) die Empfehlungen der Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die durch die supranationale EU-Risikobewertung – bei der es insbesondere um eine Bewertung der Risiken von virtuellen Währungen gehen sollte – ermittelt werden, zu bestätigen und konkret umzusetzen;
 - iv) eine strenge Ausrichtung in Bezug auf anonymes E-Geld festzulegen.
3. Was die Terrorismusfinanzierung betrifft, so müssen Maßnahmen auf europäischer Ebene ergriffen werden, darunter auch – soweit erforderlich – durch Änderungen geltender Rechtstexte, wie z.B.:
 - i) weitere Verstärkung der Befugnisse der zentralen Meldestellen sowie der Zusammenarbeit zwischen ihnen, die effizient, harmonisiert und so sicher sein muss, dass sie den Austausch von sensiblen Daten über Terrorismusfinanzierung gestattet;
 - ii) weitere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinsichtlich internationaler Geldströme in Hochrisikogebiete zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung;
 - iii) Aufbau eines EU-Systems zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS), damit die Daten über internationale Geldtransfers (SWIFT-System) im Einklang mit der mit dem Europäischen Parlament erzielten Vereinbarung über eine langfristige Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten bei der Terrorismusbekämpfung genutzt werden können;
 - iv) Verbesserung der Effizienz des europäischen Systems zur Ermittlung und zum Einfrieren der Vermögensgegenstände von Terroristen, um das tatsächliche administrative Einfrieren dieser Vermögensgegenstände in der gesamten Europäischen Union zu ermöglichen;
 - v) Register über Bankkonten, welche die Arbeit der zentralen Meldestellen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen erleichtern würden;
 - vi) weitere Verstärkung der Kontrolle anonymer Zahlungsinstrumente, sowohl durch Verschärfung der Meldeanforderungen bei Gold-, Fracht- und anderen Arten von Sachkapital-Transfers als auch durch eine strengere Regulierung von E-Geld und virtuellen Währungen.

Erklärung Frankreichs

"Im Interesse der Verständlichkeit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erklärt Frankreich, dass der in Artikel 30 dieser Richtlinie verwendete Begriff "intérêts effectifs détenus" ("wirtschaftliches Interesse") im Sinne von "intérêts détenus" zu verstehen ist, wie es den vorbereitenden Arbeiten, dem Geltungsbereich dieser Bestimmung und dem französischen Sprachgebrauch entspricht."

Erklärung der Tschechischen Republik

"Die Tschechische Republik begrüßt zwar den Kompromiss zu den Vorschlägen für eine AML-Richtlinie und eine AML-Verordnung, bedauert aber, dass mit diesen Rechtsakten zusätzliche Vorschriften eingeführt werden, die dem Geist der einschlägigen FATF-Empfehlung (Nr. 11) nicht ordnungsgemäß entsprechen. Diese Empfehlung sieht nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung aller erforderlichen Aufzeichnungen für die Zwecke der Strafverfolgung vor. Art. 40 des AML-Richtlinienvorschlags (und entsprechend Art. 16 des AML-Verordnungsvorschlags) konterkariert jedoch den Sinn und Zweck der Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, indem er die Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen (10 Jahre) festlegt. Diese Beschränkung der Aufbewahrung steht den Erfordernissen des Strafverfahrens entgegen.

Die Aufzeichnungen über Transaktionen können wichtig sein für strafrechtliche Ermittlungen bei schweren Straftaten, für die in der Tschechischen Republik eine Verjährungsfrist von bis zu 20 Jahren gilt, oder bei terroristischen Straftaten einschließlich Terrorismusfinanzierung, für die die Verjährung hier gänzlich ausgeschlossen ist. Die Ermittlungen bei diesen Straftaten dürften somit in vielen Fällen durch die Beseitigung von Beweismaterial behindert werden.

Die Tschechische Republik geht davon aus, dass nur eine Mindestdauer für die Aufbewahrung vorgesehen werden sollte, um dem Sinn und Zweck dieser Rechtsakte gerecht zu werden. Die Festlegung der Höchstdauer für die Aufbewahrung der Aufzeichnungen sollte dem Ermessen und der Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten überlassen bleiben, damit diese die Einhaltung ihrer nationalen strafrechtlichen Verjährungsfristen und der Erfordernisse des Strafverfahrens gewährleisten können."

Erklärung Österreichs

"Österreich ist sehr besorgt darüber, dass der derzeitige Text nicht zu mehr Transparenz in Bezug auf die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Trusts zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, beiträgt. Es besteht ein eindeutiger Bedarf an der Einrichtung von zentralen und öffentlichen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer in genau dem Land, dessen Rechtsvorschriften für eine juristische Person oder einen Trust maßgeblich sind. Soweit juristische Personen betroffen sind, sieht der derzeitige Text (Artikel 30) vor, dass sich das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in dem Land befinden muss, dessen Rechtsvorschriften für die juristische Person maßgeblich sind. Leider gilt dies nicht für Trusts (Artikel 31).

Dem derzeitigen Wortlaut lässt sich nicht eindeutig entnehmen, wo sich die Trustregister befinden müssen. Unseres Erachtens müssen sich Trustregister sinnvollerweise in den Ländern befinden, deren Rechtsvorschriften für den Trust maßgeblich sind. Ein anderer Standort würde dem Ziel einer größeren Transparenz insbesondere deshalb nicht gerecht werden, weil Trusts in den meisten Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden.

Der derzeitige Wortlaut lässt hinsichtlich der einzelstaatlichen Durchführung des Artikels 31 viel Auslegungsspielraum. Es besteht eindeutig die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten die Bestimmung des Artikels 31 unterschiedlich auslegen, was am Ende dazu führen wird, dass in einigen Mitgliedstaaten für Trusts Register der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen werden und in anderen nicht. Im Übrigen öffnet der derzeitige Wortlaut des Artikels 31 dem Missbrauch Tür und Tor, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung von Trusts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Darüber hinaus schreibt Artikel 31 Absatz 4 die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts lediglich in den Fällen vor, in denen mit dem Trust "steuerliche Folgen verbunden sind". Unseres Erachtens greift dieser Wortlaut zu weit und leistet der Umgehung und der Hinterziehung äußerst großen Vorschub. So hätte zum Beispiel eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Steuerbefreiung für bestimmte Arten von Trusts konsequenterweise die Abschaffung der Verpflichtung zur Registrierung des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Trusts zur Folge. Diese beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folgen könnten das Ziel dieser Bestimmung untergraben. Österreich steht dem derzeitigen Wortlaut des Artikels 31 weiterhin höchst kritisch gegenüber und unterstützt ihn nicht. Um jedoch einen ansonsten vernünftigen Kompromisstext nicht zu gefährden, kann Österreich den politischen Kompromiss akzeptieren. Allerdings sieht Österreich in Anbetracht des derzeitigen Wortlauts des Artikels 31 keine Notwendigkeit, in Österreich für Trusts ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzurichten."

B-PUNKTE

4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (erste Lesung)

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0285 (COD)

– Allgemeine Ausrichtung

14028/14 PECHÉ 455 CODEC 1967

+ ADD 1

+ ADD 2

7259/3/15 PECHÉ 96 CODEC 361 REV 3

+ REV 3 COR 1

+ REV 3 ADD 1 REV 1

7957/15 PECHÉ 129 CODEC 497

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (Dok. 8176/15).

Frankreich und Spanien teilten mit, sie würden sich bei der erzielten allgemeinen Ausrichtung enthalten, und fügten hinzu, dass sie sich weiteren Fortschritten in dieser Frage nicht widersetzen würden.

Der Rat, die Kommission sowie die finnische und die polnische Delegation gaben Erklärungen für das Ratsprotokoll ab (siehe Dok. 8176/15 ADD 1). Die spanische und die französische Delegation gaben eine gemeinsame Erklärung für das Ratsprotokoll ab (siehe Dok. 8176/15 ADD 2). Der Rat wird die Beratungen mit allen Delegationen fortsetzen, um ein Mandat für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auszuarbeiten.

Erklärung des Rates

"Der Rat möchte betonen, dass er den Besonderheiten der Ostsee und der Notwendigkeit, den besonderen Problemen dieser Region mit besonderen Lösungen zu begegnen, Rechnung trägt, wenn er den derzeitigen Ansatz für den Mehrjahresplan für die Ostsee billigt. Insbesondere sind die definierten Wertbereiche und die zu diesem Zweck verwendete Methode eigens für die Ostsee bestimmt.

Der obengenannte Ansatz ist nicht so auszulegen, als würde er in irgendeiner Weise beinhalten, dass der Rat der Wahrung der ihm durch den Vertrag von Lissabon übertragenen Vorrechte weniger Bedeutung beimisst; er setzt dies auch nicht voraus und darf vom Rat nicht so verstanden werden. Der Rat wird diese Vorrechte unter Berücksichtigung des inhaltlichen Werts jedes einzelnen Vorschlags weiterhin wahren. Unterdessen wird der Rat die kommenden Entwicklungen in der Rechtsprechung besonders aufmerksam beobachten."

Erklärungen der Kommission

Zu den Artikeln 4 und 5

"Die Kommission bestätigt, dass sie in ihren Vorschlägen für Fangmöglichkeiten die aktuellsten wissenschaftlichen Gutachten des ICES, einschließlich der jüngsten wissenschaftlichen Bewertung der Entwicklung der Biomasse für einen bestimmten Bestand, berücksichtigen wird."

Zu Artikel 14a

"Darüber hinaus bekräftigt die Kommission ihre Absicht, so rasch wie möglich die erforderlichen vorbereitenden Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Mitgliedstaaten durchzuführen, um den Plan an die Ergebnisse neuer ICES-Gutachten für die Bestände, für die der Plan gilt, anzupassen."

Erklärung Polens

"Polen hält an seinem Vorbehalt zu den in dem Vorschlag für einen Mehrjahresplan für die Ostsee enthaltenen neuen Zahlen für die Wertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit und den Mindestwert für die Laicherbiomasse fest. Der Grund hierfür ist das Fehlen von aktuellen ICES-Gutachten für sämtliche Bestände, für die der Plan gilt, insbesondere aber für den östlichen Dorschbestand. Außerdem wird in dem unlängst veröffentlichten ICES-Gutachten zu anderen Beständen eine gründliche methodische und inhaltliche Analyse im Vorfeld der Annahme verlangt."

Erklärung Finnlands

"Finnland betont, dass die Bewirtschaftung der Fischbestände in der Ostsee den Ergebnissen der wissenschaftlichen Gutachten zu folgen hat. Es ist zudem wichtig, dass die wissenschaftlichen Gutachten zu den besonderen Merkmalen und der Bewirtschaftung von großen Beständen mit übergroßer Dichte bei der Beschlussfassung angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt in der Ostsee insbesondere für den Heringsbestand in der Bottnischen See, ist jedoch auch von allgemeinerer Tragweite."

Erklärung des Königreichs Spanien und Frankreichs
zur Rechtsgrundlage des Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und
Sprotte in der Ostsee

"Für Spanien und Frankreich hat die Achtung der Befugnisse des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV größte Bedeutung; sie haben sich daher bislang bei den Verhandlungen über den Plan für die Ostsee enthalten. Spanien und Frankreich wollen sich bei den Trilogverhandlungen weiterhin aktiv an dem Prozess beteiligen.

Spanien und Frankreich erklären darüber hinaus, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ungeeignet ist, um die Überprüfung der Wertbereiche für die fischereiliche Sterblichkeit und der Mindestwerte für die Laicherbiomasse im Sinne der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten in einer angemessenen Frist zu gewährleisten; dadurch würde das Ziel der Nachhaltigkeit der Fischerei beeinträchtigt. Da die Kommission zur Ausarbeitung eines Vorschlags in diesem Sinne viel Zeit benötigen würde, wäre es nicht möglich, eine solche Überprüfung in einer angemessenen Frist durchzuführen.

Spanien und Frankreich weisen darauf hin, dass die Schlussfolgerungen der Task Force zu den Mehrjahresplänen vom Rat nicht gebilligt worden sind. Diese Schlussfolgerungen sind zwar sachdienlich, haben jedoch keinerlei interinstitutionellen Status.

Spanien und Frankreich befürworten schnelle Verhandlungen hinsichtlich der Billigung eines geeigneten Bewirtschaftungsplans für die Ostsee. Sie bleiben wachsam hinsichtlich aller horizontalen Aspekte, die möglicherweise für künftige Pläne anderer Gebiete als Maßstab dienen."

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ANNAHME

A-PUNKTE (Dok. 7884/15 PTS A 27)

17. Richtlinie des Rates zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen

5115/15 CLIMA 5 ENV 8 ENER 7 TRANS 10 ENT 7

- + COR 1
- + COR 2
- + COR 3 (bg)
- + COR 4 (lv)
- + COR 5 (de)

Der Rat nahm die obengenannte Richtlinie an, die niederländische Delegation enthielt sich der Stimme. (Rechtsgrundlage: Artikel 37 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Erklärung Deutschlands

"Deutschland stimmt dem überarbeiteten Entwurf der Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen zu. Grund hierfür ist, dass die veränderte Fassung wesentliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag vom 7. Oktober 2014 aufweist. Deutschland bekräftigt allerdings seine Bedenken gegenüber der Umsetzbarkeit der Regelung zu Upstream-Emissionsminderungen. Deutschland hatte gefordert, auf die verpflichtende Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen zu verzichten, allerdings den Mitgliedstaaten die Option hierfür einzuräumen."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande sind besorgt darüber, dass der Vorschlag der Kommission zu Artikel 7a der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen nicht auf die – auch im niederländischen Parlament geäußerten – Bedenken hinsichtlich der zunehmenden Nutzung von CO₂-intensiven Kraftstoffen eingeht. Die Niederlande legen jedoch großen Wert auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen bei Kraftstoffen und auf das in der Richtlinie über die Qualität von Kraftstoffen enthaltene CO₂-Reduktionsziel von 6%. Ohne den vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission zu Artikel 7a können Kraftstoffanbieter nicht berechnen, ob sie das Reduktionsziel von 6% im Jahr 2020 erreicht haben. Die Niederlande werden sich daher der Stimme enthalten."

18. Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 77/706/EWG des Rates zur Festsetzung eines gemeinsamen Richtwerts für die Einschränkung des Primärenergieverbrauchs bei Schwierigkeiten in der Versorgung mit Erdöl und Erdölzeugnissen und zur Aufhebung der Entscheidung 79/639/EWG der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 77/706/EWG des Rates

7284/15 ENER 100
+ COR 1

Der Rat nahm den obengenannten Beschluss an. (Rechtsgrundlage: Artikel 122 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.)